

III. Anhang

**INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK
BUSCH GMBH**

Büro: Ostseepark 10, 23611 Scharbeutz, Tel.: 04347 710683, Fax: 04347 710683

Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH,
Hamburger Chaussee 34, D-24113 Molfsee

Ostsee-Camping Waldesruh
Herrn Wolfgang Fischer
23683 Haffkrug

11 Seiten per E-Mail an
campingwaldesruh@t-online.de
Molfsee, 26.02.2010
113207is01

**Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Scharbeutz:
Schalltechnische Untersuchung des Verkehrslärms im Plangebiet**

Sehr geehrter Herr Fischer,

vielen Dank für den Auftrag zu einer Untersuchung des Verkehrslärms im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Scharbeutz. Nachfolgend übergeben wir Ihnen Berechnungsergebnisse:

Aufgabenstellung

Die Gemeinde Scharbeutz plant im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 den vorhandenen Zelt- und Campingplatz „Waldesruh“ im Ortsteil Haffkrug als Sondergebiet Erholung festzusetzen. Das ca. 2 ha große Plangebiet liegt südlich der Bundesstraße 76 und westlich der Bundesautobahn 1.

Ziel der schalltechnischen Untersuchung ist die Ermittlung der Schallimmissionen durch den Straßenverkehr auf der BAB 1 und der B 76 im Plangebiet. Die ermittelten Beurteilungspegel sollen mit den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 und im Falle von Überschreitungen mit den höher liegenden Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) verglichen werden.

Gegebenenfalls sollen geeignete Vorschläge zum Schallschutz unterbreitet werden.

Postanschrift:
Hamburger Chaussee 34
D-24113 Molfsee
Telefon: 04347 710641
Telefax: 04347 710683
E-Mail: info@akustik-busch.de

Registergericht: Kiel, HRB 2286
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Henning Busch

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelholstein (BLZ 214 500 00)
Konto-Nr. 3500 500 148
Raiffeisenbank Nortorf eG (BLZ 214 636 03)
Konto-Nr. 3851 737

**INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK
BUSCH GMBH**

2

Örtliche Gegebenheiten

In der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte ist die Lage des Campingplatzes südlich der Bundesstraße 76 und westlich der Bundesautobahn 1 dargestellt.

In den als Anlagen 2.1 bis 2.3 beigefügten Lageplänen sind der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die angrenzenden Verkehrswege (B 76, Anschlussstelle zur BAB 1) eingetragen. Der Kreuzungsbereich der Anschlussstelle 15 Eutin der BAB 1 mit der B 76 und der Zufahrt zum Campingplatz wurde mit einer Ampelanlage ausgerüstet.

Für die Schutzbedürftigkeit des Plangebietes werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005¹ für Campingplatzgebiete von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) herangezogen. Im Falle von Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte werden als Grundlage für die Abwägung auch die höher liegenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV² von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zum Vergleich mit den Beurteilungspegeln berücksichtigt.

Berechnungsgrundlagen

Zur Verkehrsbelastung auf der B 76 und der BAB 1 wurden die Verkehrszahlen der amtlichen Verkehrszählung 2005 zu Grunde gelegt und auf das Prognosejahr 2025 hochgerechnet. Aus den Angaben zur Verkehrsbelastung werden entsprechend den Regeln der RLS 90³ die Emissionsdaten für den Straßenverkehr berechnet.

Berechnungsergebnisse und Maßnahmen zum Schallschutz

Für die gesamte Fläche des Plangebietes wurden Isophonen, d. h. Linien gleicher Beurteilungspegel errechnet. Die Aufpunkthöhe wurde mit 2,5 m für schutzbedürftige Fenster im Erdgeschoss angesetzt. Isophonen stellen Grenzen dar, hinter denen der zugehörige Beurteilungspegel eingehalten bzw. unterschritten wird. Die Isophonen zeigen anschaulich die Ausbreitung des Lärms im Plangebiet und können bei der Festlegung von Baugrenzen und Grenzen von Lärmpegelbereichen herangezogen werden.

Die als Anlagen 2.1 und 2.2 beigefügten Isophonenkarten für den Ist-Zustand zeigen, dass tagsüber der Orientierungswert der DIN 18005 erst im Bereich der westlichen Plangebietsgrenze eingehalten oder unterschritten wird. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 59 dB(A) wird ab einer Entfernung von ca. 70 bis 100 m von B 76 eingehalten oder unterschritten. Nachts wird der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) ab einer Entfernung von ca. 140 m von der B 76 eingehalten oder unterschritten. Der Orientierungswert von 45 dB(A) wird im gesamten Plangebiet überschritten.

¹ DIN 18005: Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, 07/02 und Beiblatt zu Teil 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, 05/87

² Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), 6/90

³ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), Ausgabe 1990

**INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK
BUSCH GMBH**

3

Die als Anlagen 2.3 und 2.4 beigefügten Isophonenkarten zeigen, dass bei Errichtung eines ca. 2,5 m hohen Schallschirms an der Südseite der B 76 der Orientierungswert der DIN 18005 tagsüber bereits ab einer Entfernung von ca. 120 bis 190 m von B 76 eingehalten oder unterschritten wird. Der Immissionsgrenzwert der 16.BImSchV von 59 dB(A) wird ab einer Entfernung von ca. 25 bis 75 m von B 76 eingehalten oder unterschritten. Nachts wird der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) ab einer Entfernung von ca. 60 m von der B 76 eingehalten oder unterschritten. Der Orientierungswert von 45 dB(A) wird weiterhin im gesamten Plangebiet überschritten.

Die als Anlagen 2.5 und 2.6 beigefügten Isophonenkarten zeigen, dass bei Errichtung eines ca. 2,5 m hohen Schallschirms an der Südseite der B 76 und zusätzlicher Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf der B 76 Richtung Nordwesten der Orientierungswert der DIN 18005 tagsüber bereits ab einer Entfernung von ca. 65 bis 165 m von B 76 eingehalten oder unterschritten wird. Der Immissionsgrenzwert der 16.BImSchV von 59 dB(A) wird nur noch im Bereich der Zufahrt im Südosten des Campingplatzes überschritten. Nachts wird der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) ab einer Entfernung von ca. 35 m von der B 76 eingehalten oder unterschritten. Der Orientierungswert von 45 dB(A) wird weiterhin im gesamten Plangebiet überschritten.

Die Berechnungen zeigen, dass durch die Errichtung eines bezogen auf die Straßenoberfläche mindestens 2,5 m hohen Schallschirms an der B 76 eine deutliche Verbesserung der Immissionssituation im Plangebiet erreicht werden kann. Eine weitergehende Verbesserung lässt sich durch die zusätzliche Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h in beide Richtungen erzielen.

Nach erster Auskunft der zuständigen Niederlassung Lübeck des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr SH kann ein aktiver Schallschutz auch innerhalb des Bauverbotes von 20 m vom Straßenrand errichtet werden. Hierzu muss eine entsprechende Ausnahme beantragt werden.

Schallschirme sollen gemäß ZTV-Lsw 06⁴ eine Schalldämmung von mindestens 24 dB besitzen. Die Schallschirme müssen fugenlos ausgeführt sein, auch am Boden. Innerhalb dieser Anforderungen kann das Material für die Schallschirme frei gewählt bzw. kombiniert werden (Erdwall, Mauerwerk, Holz, Glas usw.). Die im ersten Ansatz von Ihnen ausgewählten, mit Steinen gefüllten Gabionen können die genannten Anforderungen ebenfalls erfüllen.

Reflexionen der Verkehrsgläusche am geplanten Schallschirm sind nicht relevant, da die gegenüber liegenden Flächen zurzeit landwirtschaftlich genutzt werden und eine Nutzung als

⁴ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, ZTV-Lsw 06, Verkehrsblatt-Dokument Nr. B 6508, September 2006

**INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK
BUSCH GMBH**

4

Wohnbaufläche wegen der Nähe der BAB 1 nicht zu erwarten ist. Daher muss aus sachverständiger Sicht der Schallschirm auf der straßenzugewandten Seite nicht schallabsorbierend ausgeführt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen ersten Auskünften gedient zu haben, stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

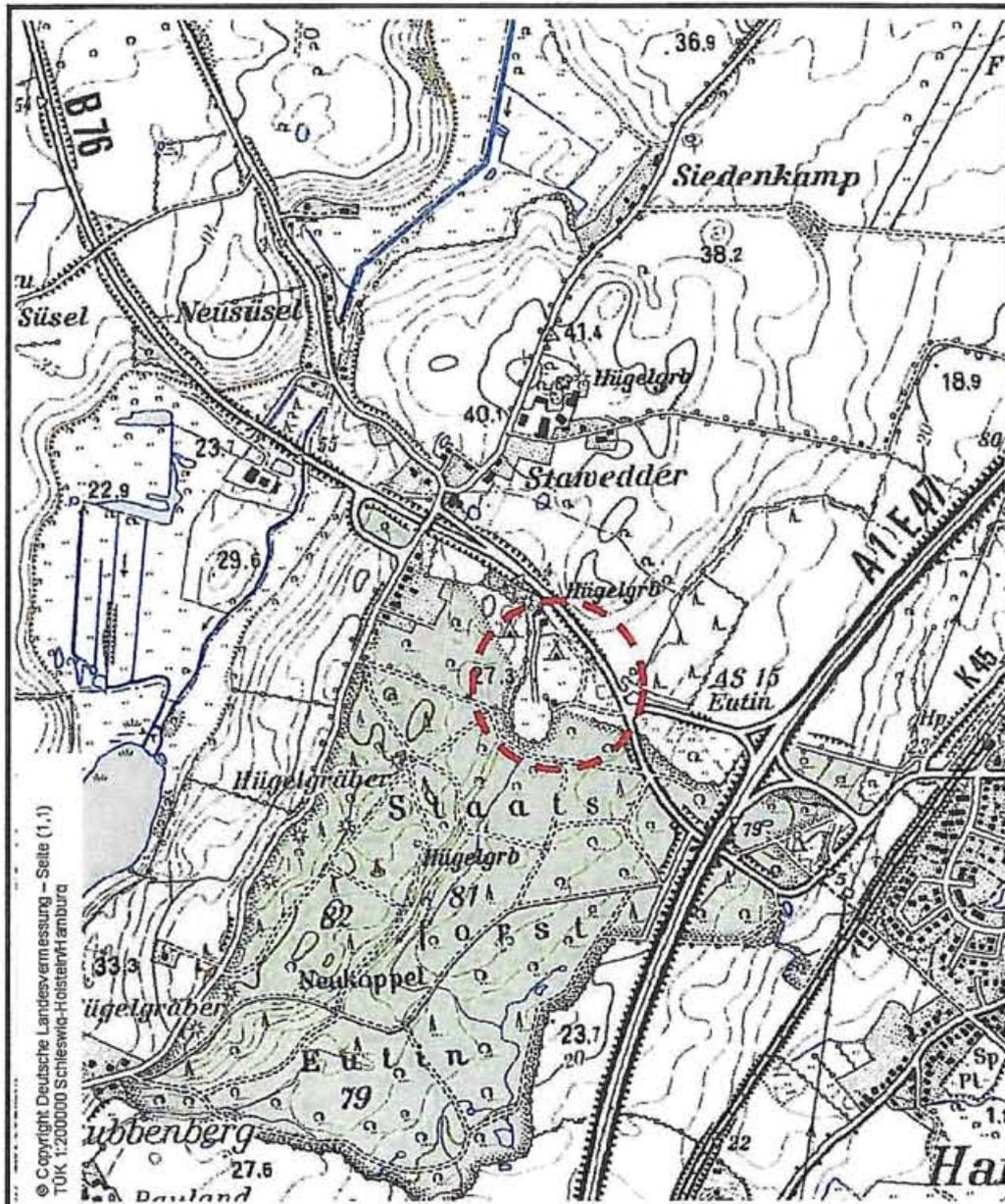
INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK
BUSCH GMBH



i. A. Dipl.-Geophys. Bernd Dörries

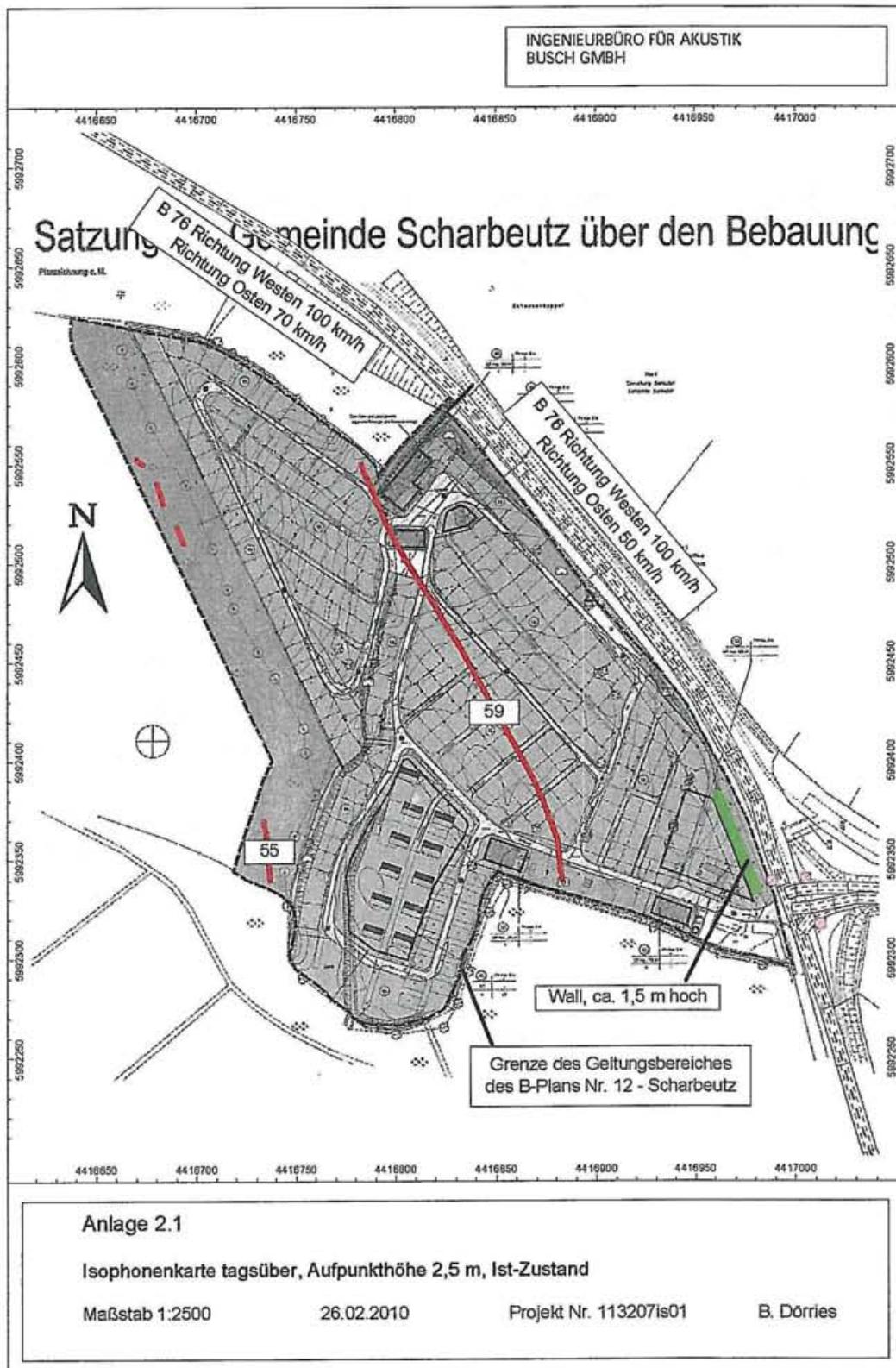
Anlagen

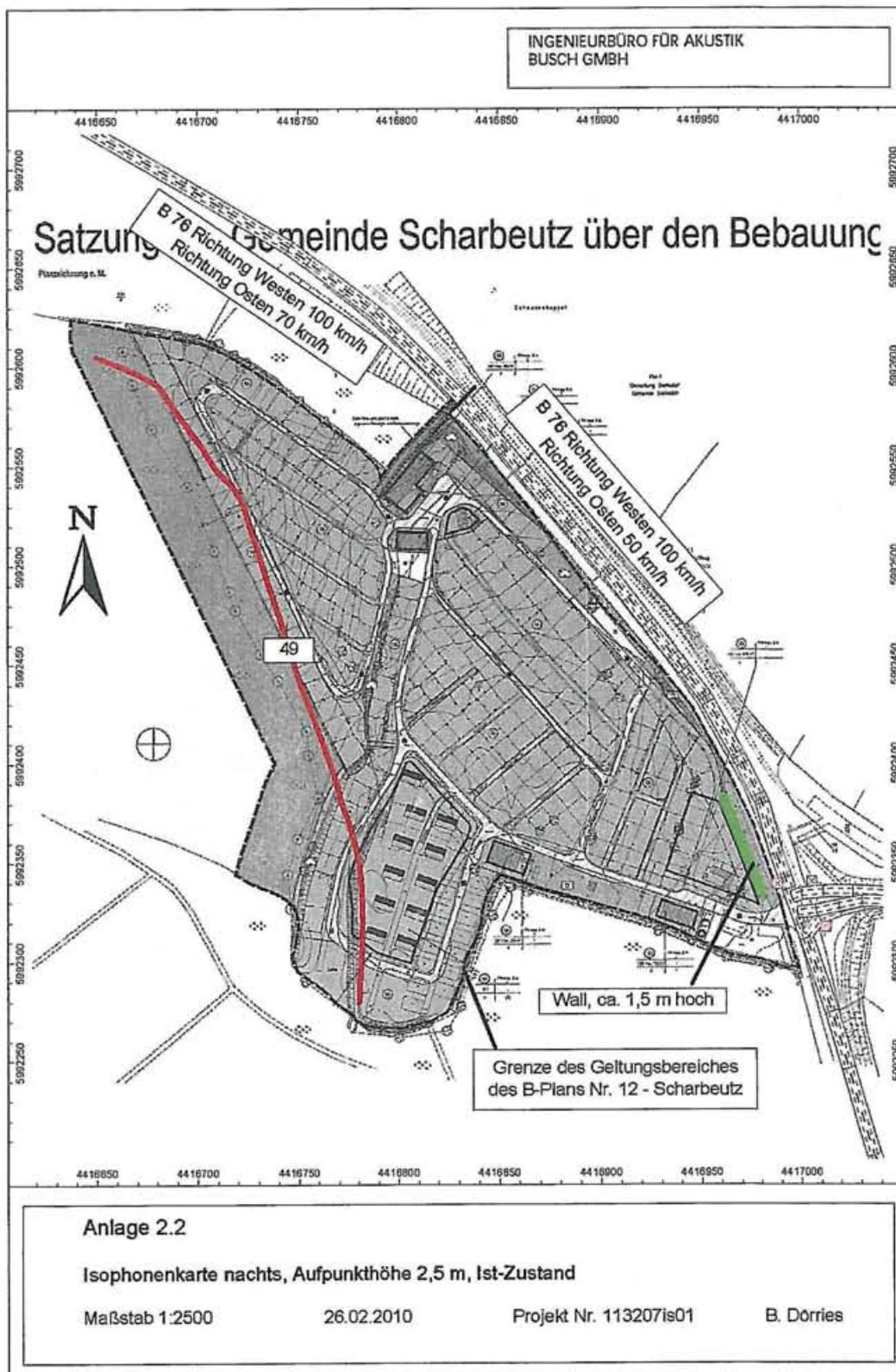
- 1 Übersichtslageplan
- 2 Isophonenkarten, Aufpunkthöhe 2,5 m im Maßstab 1 : 2.500
 - 2.1 Istzustand tagsüber
 - 2.2 Istzustand nachts
 - 2.3 Zusätzlicher Schallschirm an der B 76 tagsüber
 - 2.4 Zusätzlicher Schallschirm an der B 76 nachts
 - 2.5 Zusätzlicher Schallschirm an der B 76 und Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit der B 76 auf 50 km/h tagsüber
 - 2.6 Zusätzlicher Schallschirm an der B 76 und Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit der B 76 auf 50 km/h nachts

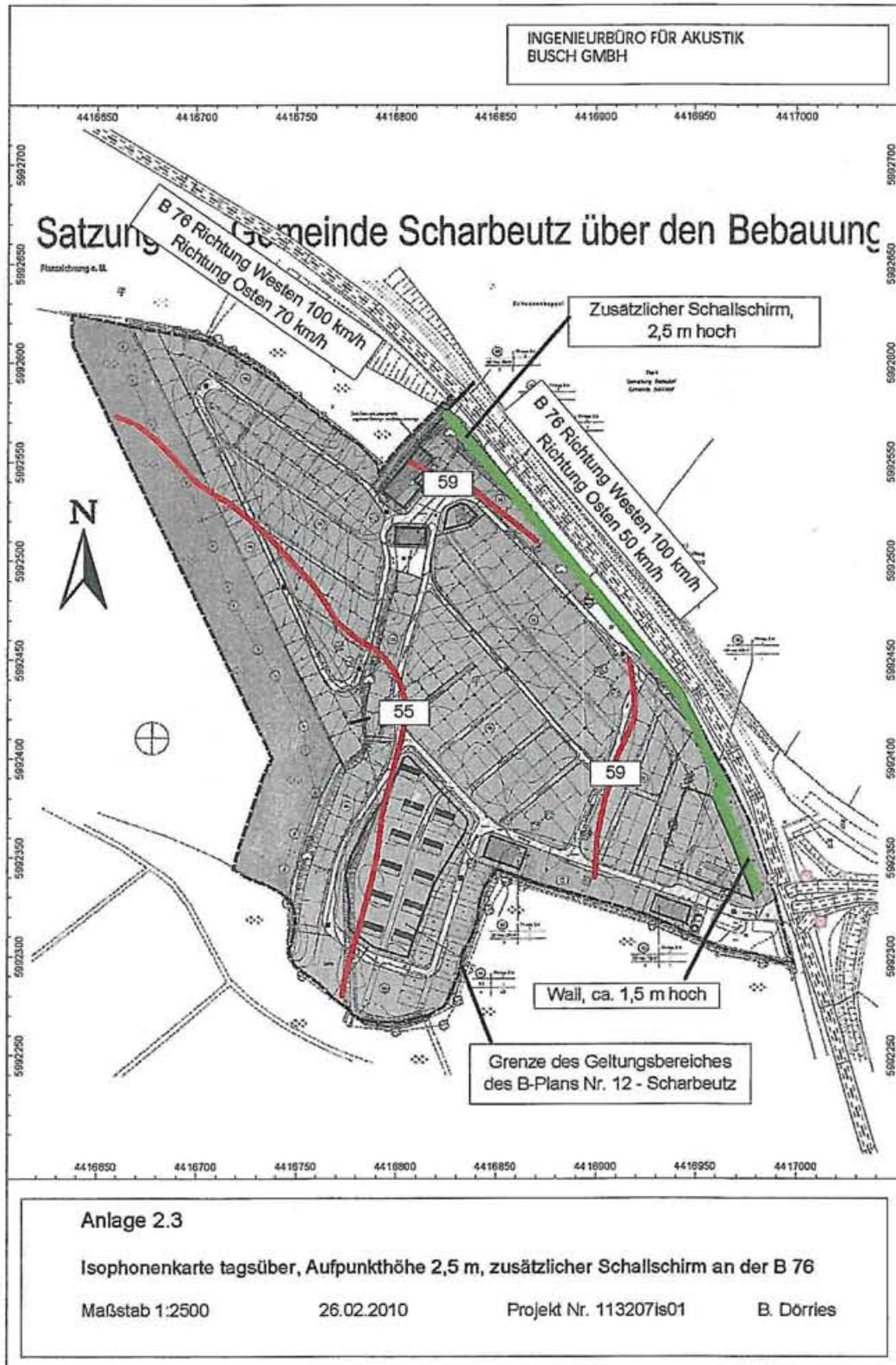


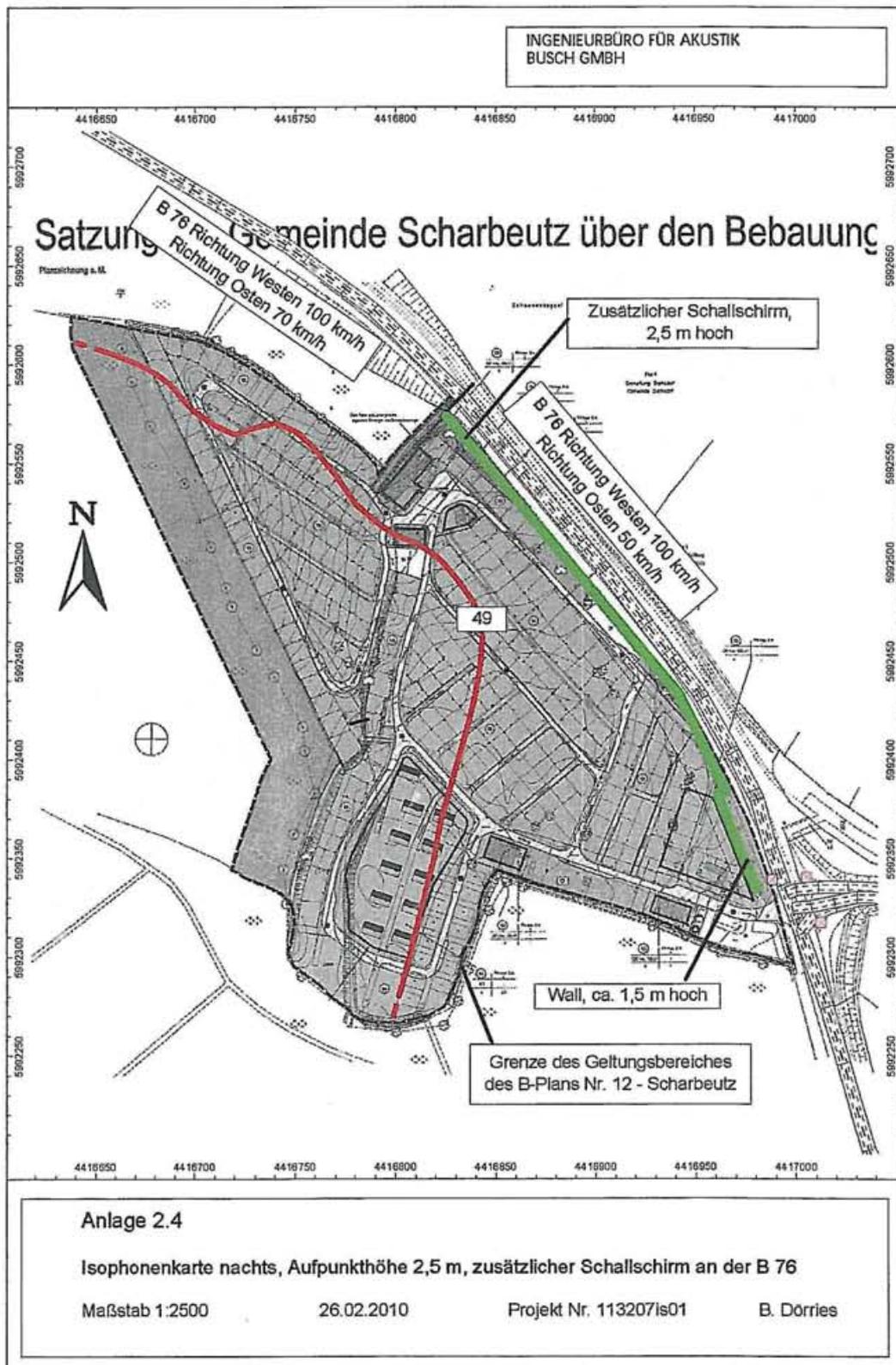
© Copyright Deutsche Landesvermessung – Seite (1,1)
 TUK 1:200000 Schleswig-Holstein/Hamburg

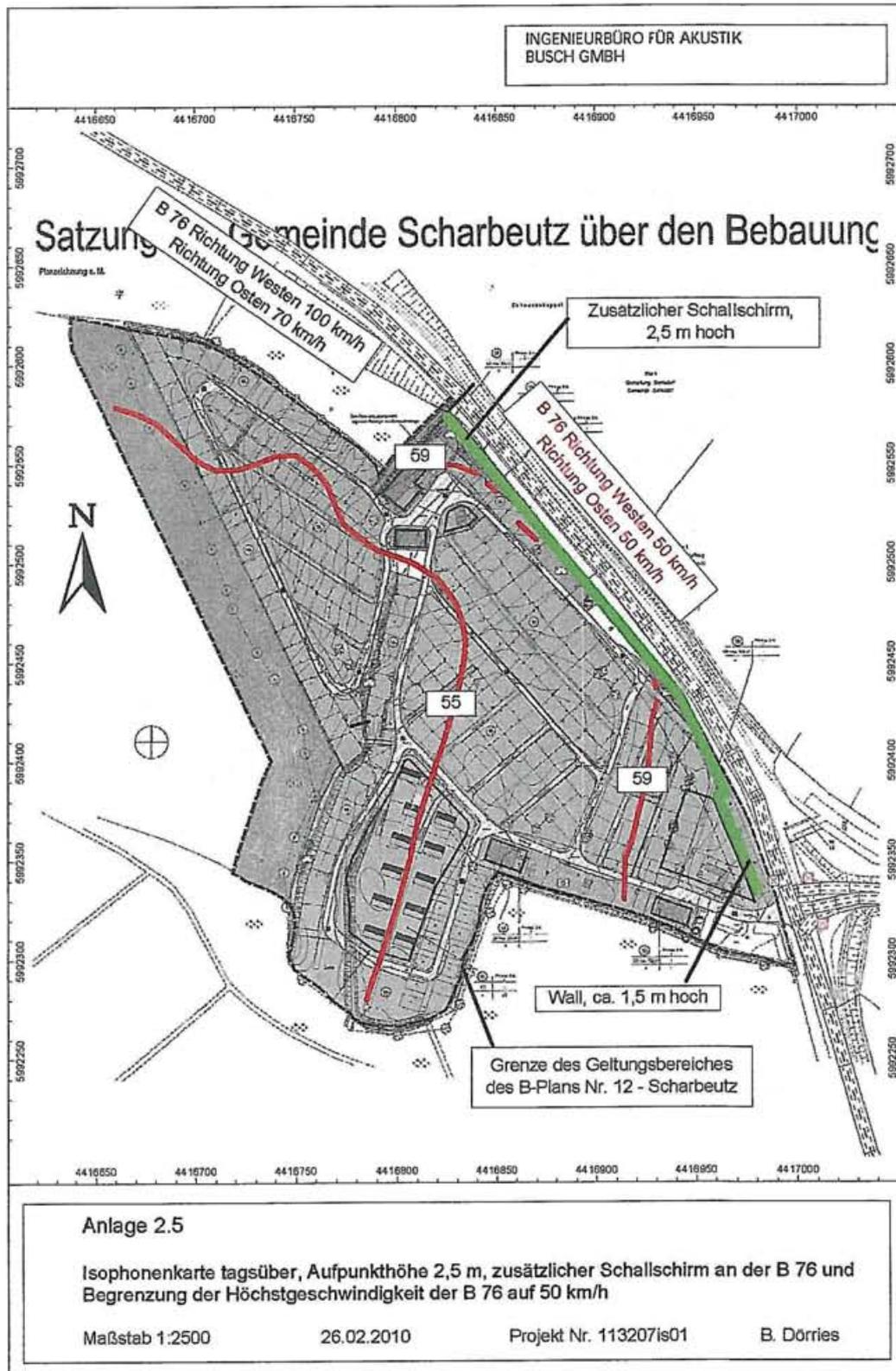
| | | | |
|---------------|---|--|--------------|
| Auftraggeber: | Ostsee-Camping Waldesruh 23683 Haffkrug | INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH GMBH | |
| Projekt: | Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Scharbeutz: | Projektnummer: | 113207 |
| Bezeichnung: | Übersichtskarte | Datum: | 26.02.2010 |
| | | Maßstab: | ohne Maßstab |
| | | Anlage: 1 | |

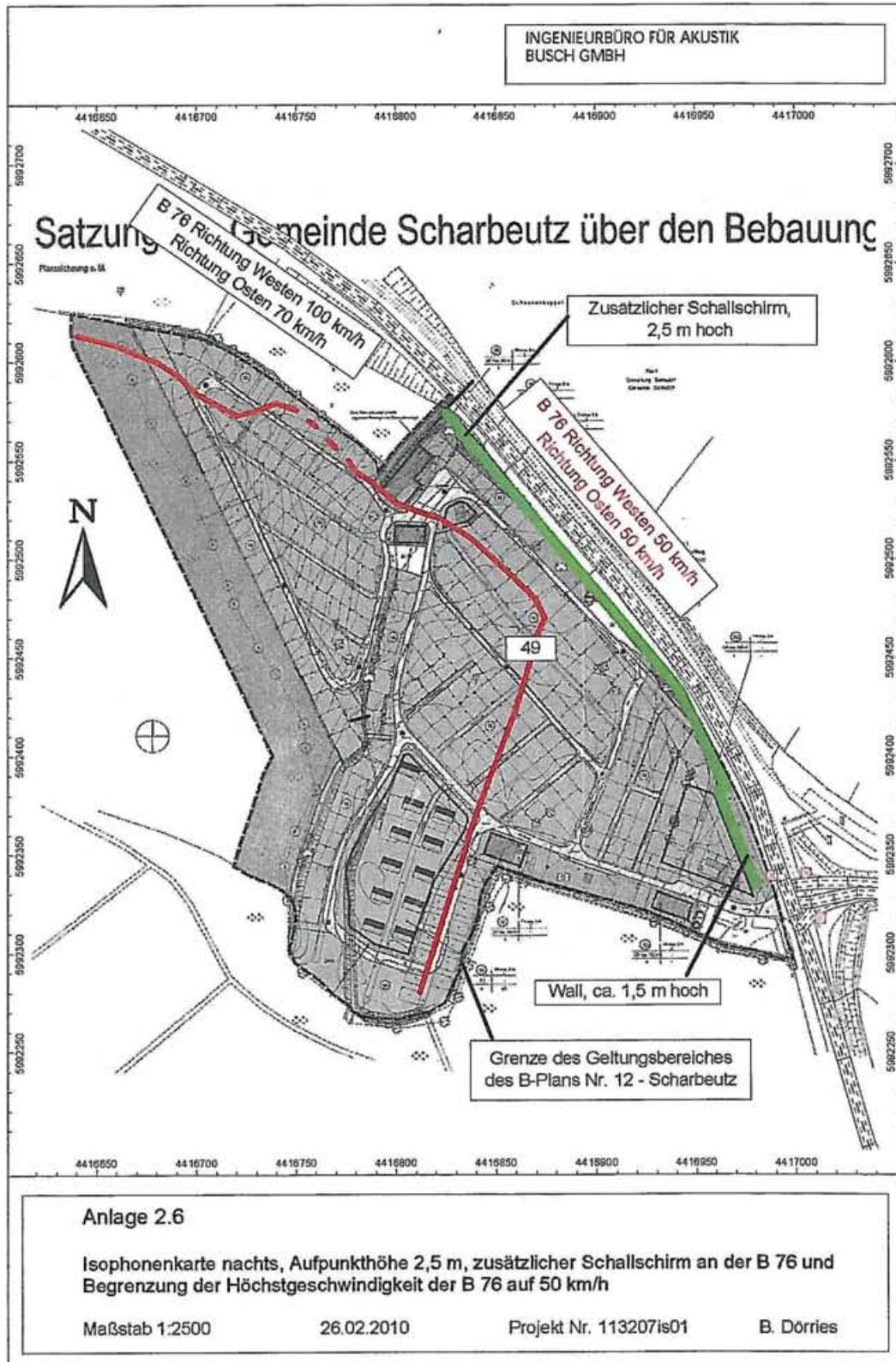












Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV²) verglichen werden.

Örtliche Gegebenheiten

In der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte ist die Lage des Campingplatzes südwestlich der Bundesstraße 76 und nordwestlich der Bundesautobahn 1 dargestellt.

In den als Anlagen 2.1 bis 2.4 beigefügten Lageplänen sind der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die angrenzenden Verkehrswege (B 76, BAB 1 mit Anschlussstelle (AS) 15 Eutin) eingetragen. Der Kreuzungsbereich der AS 15 Eutin mit der B 76 und der Zufahrt zum Campingplatz besitzt eine Lichtsignalanlage. Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich an der Einfahrt des Campingplatzes bereits ein ca. 1,5 m hoher und ca. 50 m langer Wall entlang der B 76.

Für die Schutzbedürftigkeit des Plangebietes werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Campingplatzgebiete von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) herangezogen. Im Falle von Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte werden als Grundlage für die Abwägung auch die höher liegenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zum Vergleich mit den Beurteilungsregeln berücksichtigt.

Berechnungsgrundlagen

Zur Verkehrsbelastung auf der B 76 wurden die Verkehrszahlen der amtlichen Verkehrszählung 2010 der Zählstelle 601 und zur Verkehrsbelastung auf der BAB 1 die Verkehrszahlen der amtlichen Verkehrszählung 2010 der Zählstellen 136 und 139 nördlich bzw. südlich der AS 15 Eutin zu Grunde gelegt. Die Verkehrszahlen wurden gemäß der im Verwaltungsverfahrensgesetz³ ausgewiesenen 30 Jahresfrist auf das Prognosejahr 2045 hochgerechnet. Unter Berücksichtigung der sinkenden Verkehrszahlen auf der B 76 seit 2005 und auf der BAB 1 seit 2000 ist für eine konservative Prognose für 30 Jahre nach Auskunft des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) ein Anstieg zwischen 10 % und 20 % zu berücksichtigen. Für den Lkw-Anteil ist ein leichter Anstieg zu veranschlagen. In dieser Stellungnahme wird daher ein Anstieg der Verkehrszahlen von 15 % und ein Anstieg des Lkw-Anteils von einem Prozentpunkt bis 2045 angesetzt.

Aus der prognostizierten Verkehrsbelastung werden entsprechend den Regeln der RLS 90⁴ die Emissionsdaten für den Straßenverkehr berechnet.

² Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), 6/90

³ Verwaltungsverfahrensgesetz, Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 VwVfG

⁴ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), Ausgabe 1990

Berechnungsergebnisse und Maßnahmen zum Schallschutz

Für die gesamte Fläche des Plangebietes wurden Isophonen, d. h. Linien gleicher Beurteilungspegel errechnet. Die Aufpunkthöhe wurde mit 2,5 m für eingeschossige Gebäude angesetzt. Isophonen stellen Grenzen dar, hinter denen der zugehörige Beurteilungspegel eingehalten bzw. unterschritten wird. Die Isophonen zeigen anschaulich die Ausbreitung des Lärms im Plangebiet und können bei der Festlegung von Baugrenzen und Grenzen von Lärmpegelbereichen herangezogen werden.

Die als Anlagen 2.1 und 2.2 beigefügten Isophonenkarten für das Prognosejahr 2045 zeigen, dass tagsüber der Orientierungswert der DIN 18005 im nördlichen Bereich des Plangebiets ab einer Entfernung von ca. 130 m und im südlichen Bereich ab einer Entfernung von ca. 180 bis 190 m eingehalten oder unterschritten wird. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 59 dB(A) wird ab einer Entfernung von ca. 50 bis 70 m von der B 76 eingehalten oder unterschritten. Nachts wird der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) ab einer Entfernung von ca. 120 bis 150 m von der B 76 eingehalten oder unterschritten. Der Orientierungswert von 45 dB(A) wird im gesamten Plangebiet überschritten.

Die als Anlagen 2.3 und 2.4 beigefügten Isophonenkarten zeigen, dass bei Errichtung eines mindestens 2,5 m hohen Schallschirms an der Südseite der B 76 der Orientierungswert der DIN 18005 tagsüber bereits ab einer Entfernung von ca. 90 bis 170 m von der B 76 eingehalten oder unterschritten wird. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 59 dB(A) wird im nördlichen Bereich des Plangebiets ab einer Entfernung von ca. 20 m und im südlichen Bereich ab einer Entfernung von ca. 60 m von der B 76 eingehalten oder unterschritten. Nachts wird der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) im Norden ab einer Entfernung von ca. 50 m von der B 76 und im Süden ab einer Entfernung von ca. 90 m eingehalten oder unterschritten. Der Orientierungswert von 45 dB(A) wird weiterhin im gesamten Plangebiet überschritten.

Die Berechnungen zeigen, dass durch die Errichtung eines bezogen auf die Straßenoberfläche mindestens 2,5 m hohen Schallschirms an der B 76 eine deutliche Verbesserung der Immissionssituation im Plangebiet erreicht werden kann. Eine weitergehende Verbesserung würde sich durch die zusätzliche Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h in beide Richtungen erzielen lassen. Das LBV-SH möchte auf diese Maßnahme jedoch verzichten.

Schallschirme sollen gemäß ZTV-Lsw 06⁵ eine Schalldämmung von mindestens 24 dB besitzen. Die Schallschirme müssen fugenlos ausgeführt sein, auch am Boden. Innerhalb dieser Anforderungen kann das Material für die Schallschirme frei gewählt bzw. kombiniert werden (Erdwall, Mauerwerk, Holz, Glas usw.). Die im ersten Ansatz von Ihnen ausgewählten,

⁵ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, ZTV-Lsw 06, Verkehrsblatt-Dokument Nr. B 6508, September 2006

**INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK
BUSCH GmbH**

Seite 4 von 4

mit Steinen gefüllten Gabionen können die genannten Anforderungen ebenfalls erfüllen. Reflexionen der Verkehrsgläusche am geplanten Schallschirm sind nicht relevant, da die gegenüber liegenden Flächen zurzeit landwirtschaftlich genutzt werden und eine Nutzung als Wohnbaufläche wegen der Nähe der BAB 1 nicht zu erwarten ist. Daher muss aus sachverständiger Sicht der Schallschirm auf der straßenzugewandten Seite nicht schallabsorbierend ausgeführt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Auskünften gedient zu haben, stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

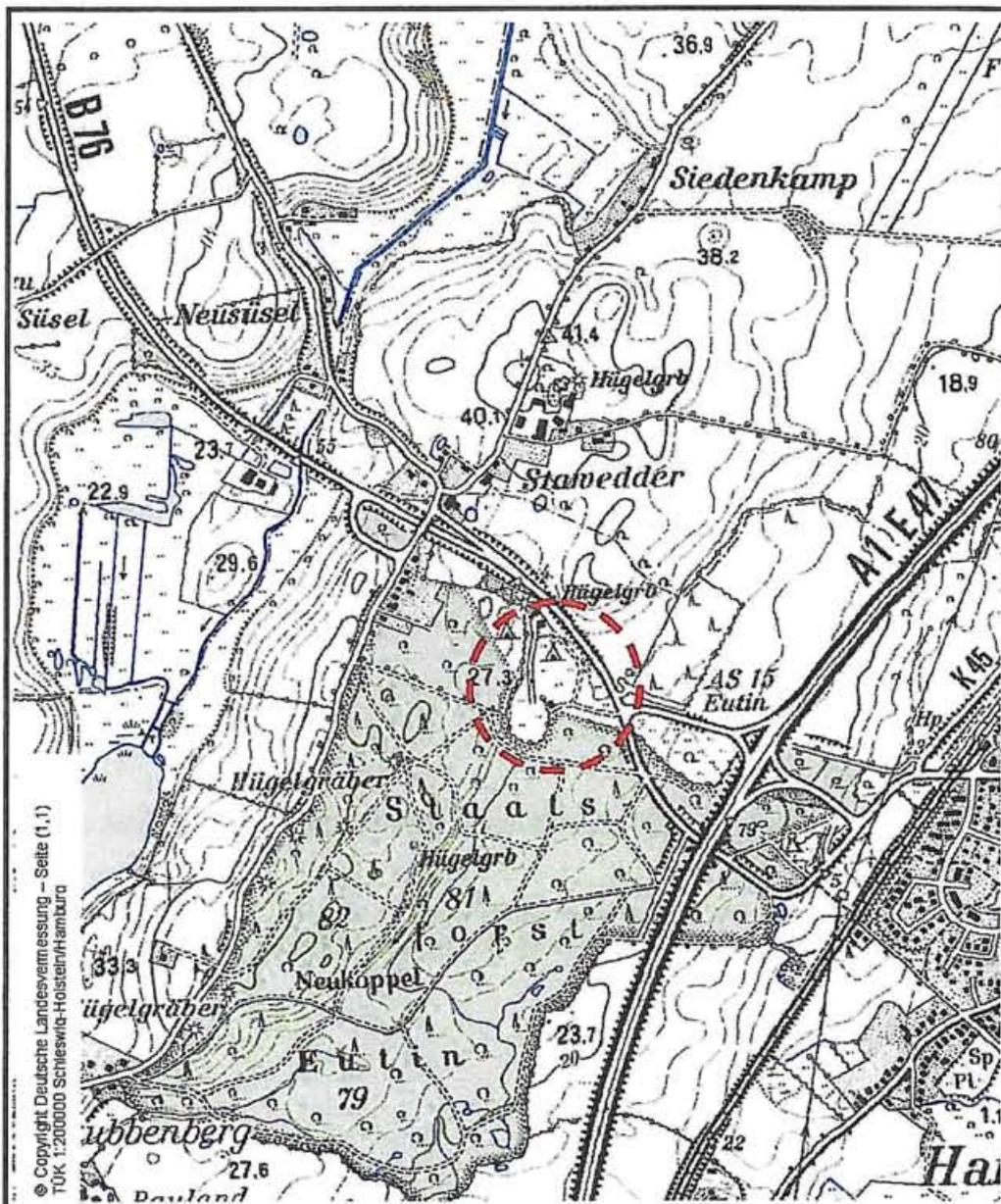
INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK
BUSCH GmbH



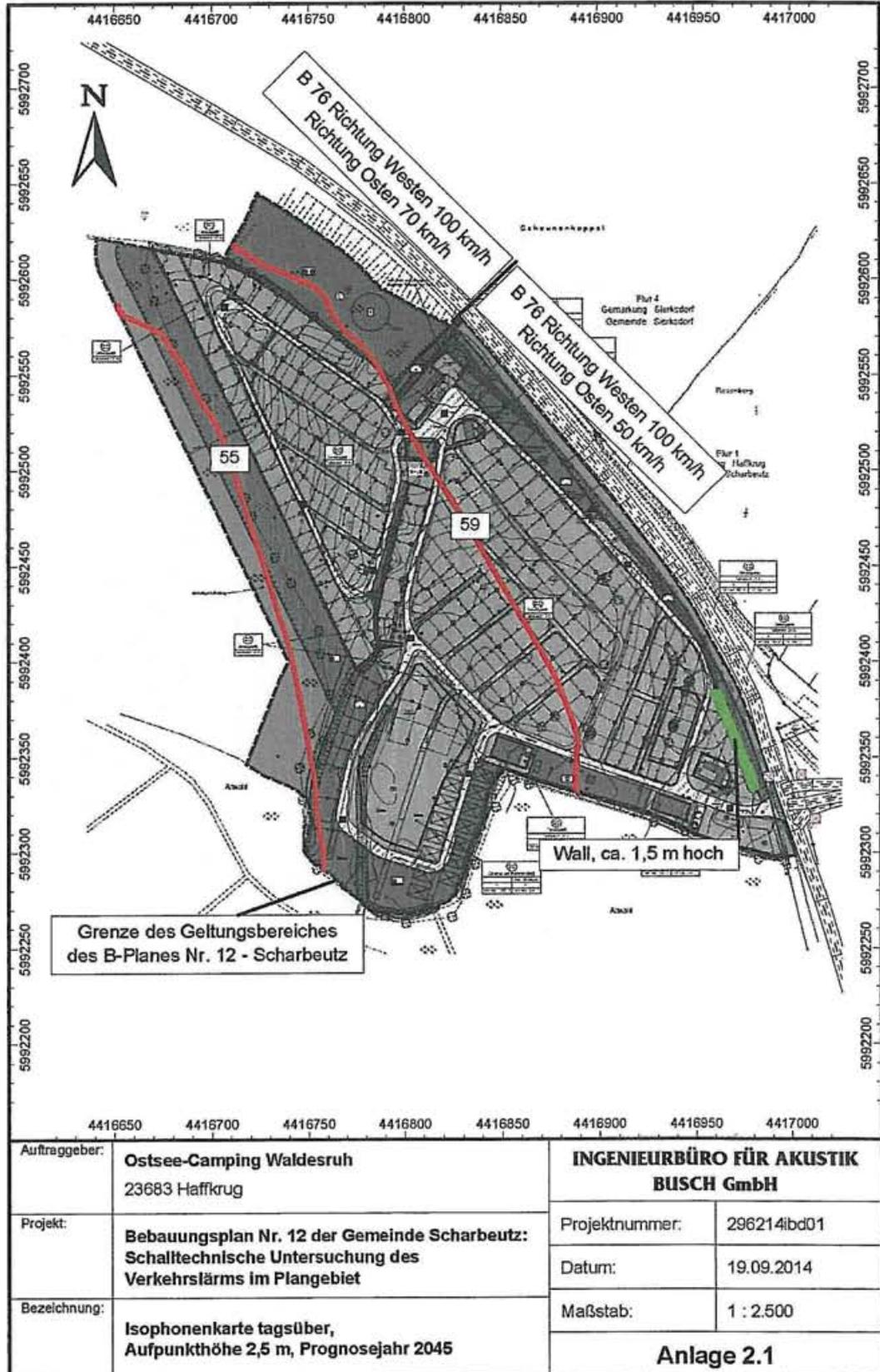
i. A. Dipl.-Geophys. Bernd Dörries

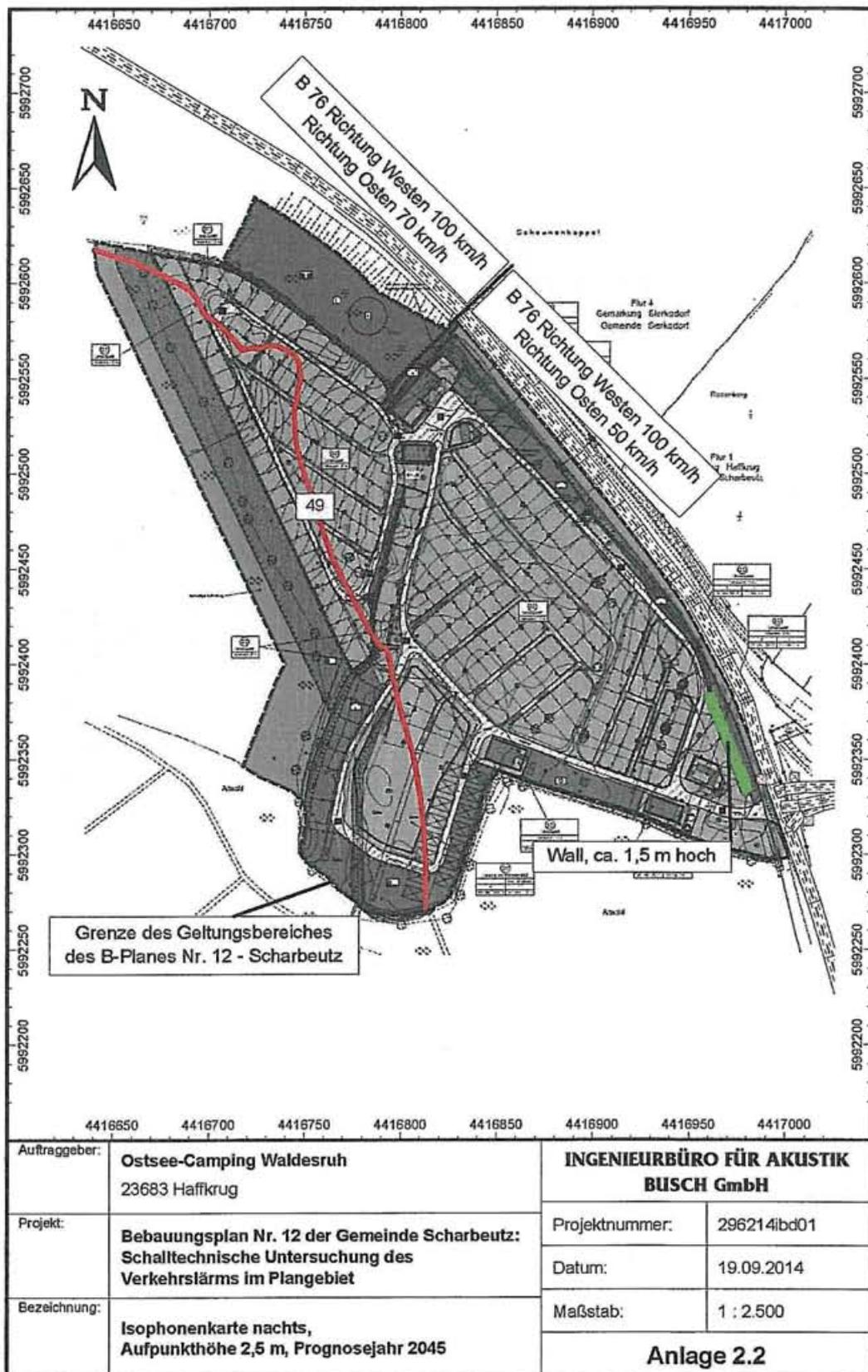
Anlagen

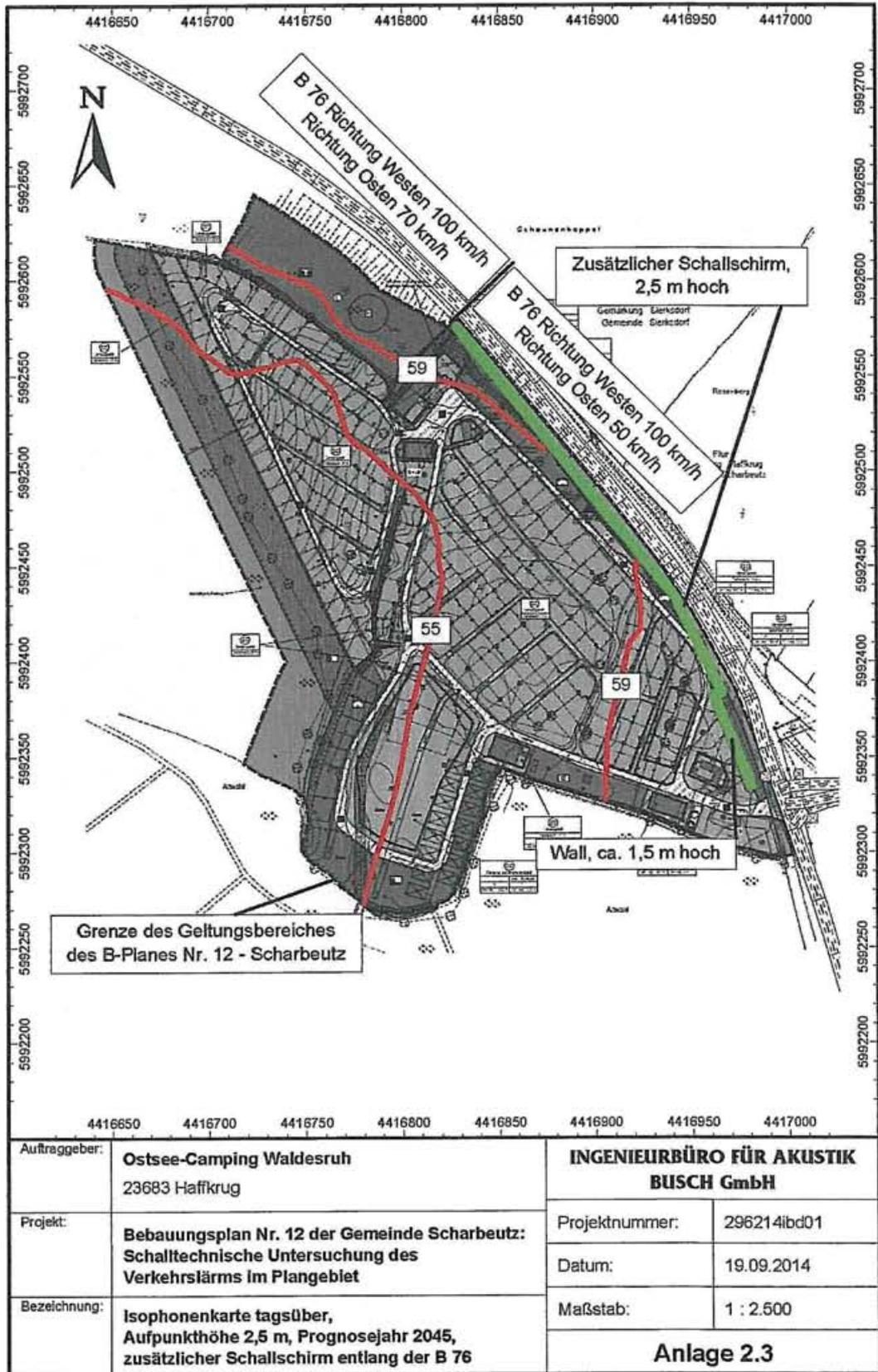
- 1 Übersichtskarte
- 2 Isophonenkarten, Prognose 2045, Aufpunkthöhe 2,5 m im Maßstab 1 : 2.500
 - 2.1 tagsüber
 - 2.2 nachts
 - 2.3 tagsüber, zusätzlicher Schallschirm entlang der B 76
 - 2.4 nachts, zusätzlicher Schallschirm entlang der B 76

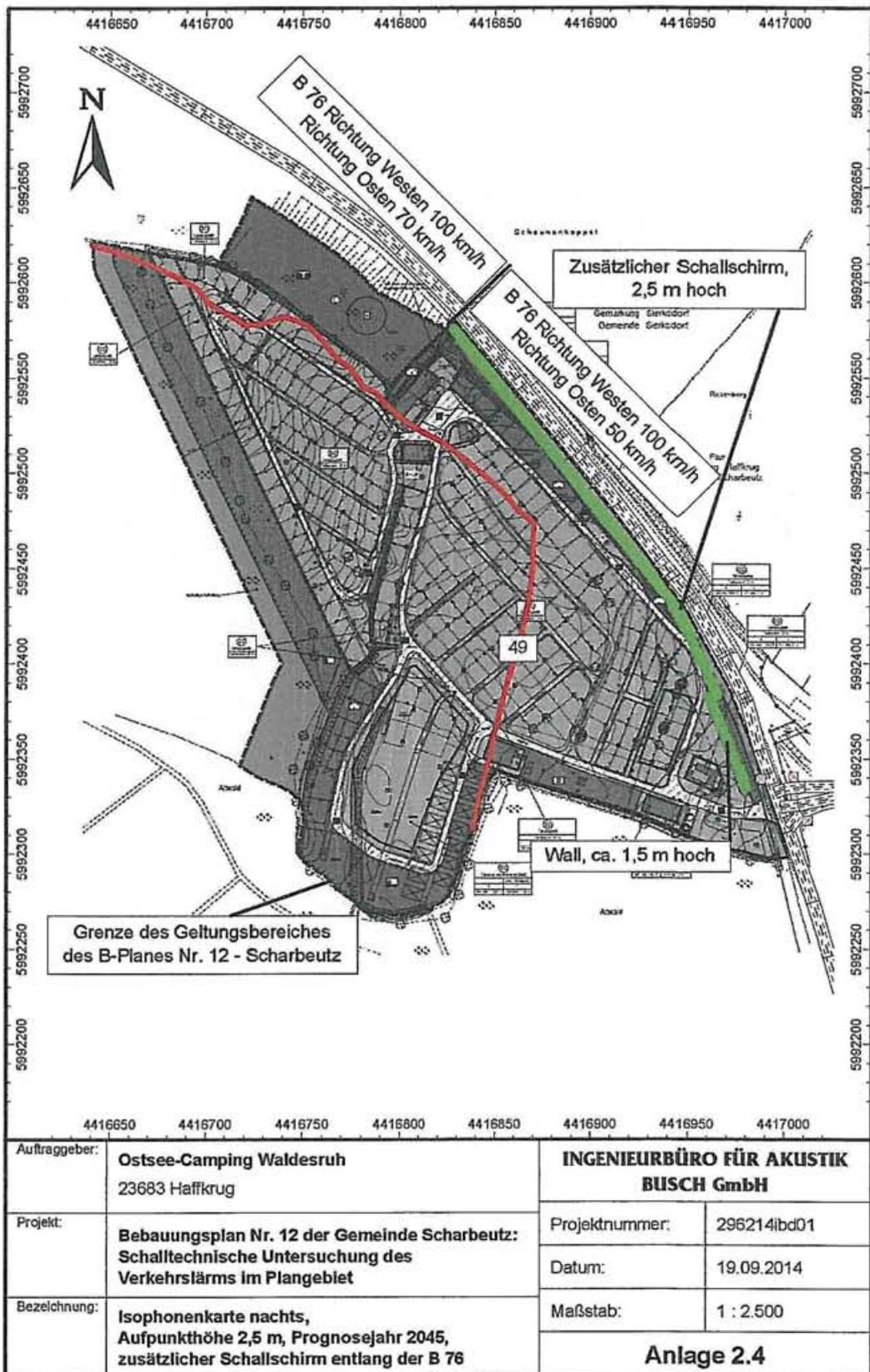


| | | | |
|---------------|---|---|--------------|
| Auftraggeber: | Ostsee-Camping Waldesruh 23683 Haffkrug | INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH GmbH | |
| Projekt: | Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Scharbeutz | Projektnummer: | 296214Ibd01 |
| | | Datum: | 15.09.2014 |
| Bezeichnung: | Übersichtskarte | Maßstab: | ohne Maßstab |
| | | Anlage 1 | |











LBV-SH
Niederlassung Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Niederlassung Lübeck, Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck

Ostsee-Camping
Waldesruh
23683 Haffkrug

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 09.06.2010
Mein Zeichen: 112-555.811-55-044
Meine Nachricht vom:

Herr Plöhn
Raier.Plöhn@lbv-sh.landsch.de
Telefon: 0451 371-2139
Telefax: 0451 371-2124

21. Juni 2010

Bauleitplanverfahren "Campingplatz Waldesruh" Gemeinde Scharbeutz

Sehr geehrter Herr Fischer,

zu Ihrem o.a. Schreiben nehme ich auch unter Bezugnahme auf das heutige fernmündliche Gespräch mit Ihnen wie folgt Stellung:

Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Brandt von der Gemeinde Scharbeutz ist nunmehr doch beabsichtigt, den Bebauungsplan in das weitere Verfahren nach Baugesetzbuch (BauGB) mit der entsprechenden Ausweisung und Festsetzung der erforderlichen Flächen für die geplante Errichtung einer Lärmschutzanlage südwestlich der Bundesstraße 76 zu bringen.

Insofern bedarf es dann bei entsprechender Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 12 -Scharbeutz Gemeinde Scharbeutz für die Errichtung der Lärmschutzanlage innerhalb dieser festgesetzten Flächen keiner Ausnahmegehmigung gemäß § 9 (8) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) mehr.

Gegen die in Ihrem Schreiben desweiteren angesprochene Anordnung bzw. Beibehaltung der vorhandenen internen Erschließungsstraße, der campingplatzeigenen Pkw-Stellplätze sowie den Erhalt der vorhandenen Abwasser-Pumpstation innerhalb der Anbauverbotszone bestehen aus straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Sicht keine Bedenken.

Dienstgebäude: Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck | Telefon: 0451 371-2139 |
Telefax: 0451 371-2124 | poststelle-luebeck@lbv-sh.landsch.de | www.lbv-sh.de | Raum 322
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

03/03/2008 14:56 +4945634200255494563

S. 02/02

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein, Oldenburger Landstraße 18, 23701 Eutin

Untere Forstbehörde

Ostsee-Camping Waldesruh
23683 Haffkrug

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: 07.03.2011 -
Mein Zeichen: 7411.5 OH 2/11 -
Meine Nachricht vom: *

Knut Wiedemann
Knut.Wiedemann@ufb.landsh.de
Telefon: 04521 / 7929-31
Telefax: 04521 / 7929-19

21.03.2011

Ihr Antrag auf Inaussichtstellung einer Waldumwandlung nach § 9 LWaldG

Sehr geehrter Herr Fischer,

die Waldumwandlung für Ihre Waldfläche (4.682 m²) auf dem Flurstück 132/5, Flur 1692 Gemarkung Gronenberg stelle ich vorbehaltlich des gesetzlich geforderten Einvernehmens mit der UNB des Kreises OH hiermit in Aussicht. Die Inaussichtstellung des Einvernehmens bezüglich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfragen Sie bitte bei der Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein.

Für die notwendige Ersatzaufforstung lege ich ein Ersatzverhältnis von 1 : 3 fest. Für eine mögliche Ersatzaufforstungsfläche liegt mir unverbindlich ein Flächenangebot des Wasser und Bodenverbandes Schwentine vor. Dies für den Fall, dass Sie selbst noch keine Ersatzfläche haben. Alles Weitere findet bei der Abwicklung von Ersatzaufforstungsverfahren durch Dritte dann ohne Beteiligung der Forstbehörde statt.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Wiedemann

KREIS OSTHOLSTEIN

Der Landrat

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Herrn
Wolfgang Fischer
Ostsee-Camping Waldesruh

23683 Haffkrug

Fachdienst
Naturschutz
Als untere Naturschutzbehörde

| Geschäftszeichen | Auskunft erteilt | Telefon | Datum |
|---------------------|---|--|------------|
| Az. 6.21-832-044-Ba | Angelika Bartsch Fax: 04521-78896859 | 04521-788-859 E-Mail: a.bartsch@kreis-oh.de | 11.05.2011 |

Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Scharbeutz

Erteilung des Einvernehmens zum Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 Landeswaldgesetz für eine Waldfläche im Plangebiet

Ihr Schreiben vom 07.03.2011

Sehr geehrter Herr Fischer,

das Flurstück 132/5 der Flur 0, Gemarkung Gronenberg befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“ gemäß Verordnung vom 26.02.2003. Die Beseitigung der Bäume innerhalb der Waldfläche ist nach § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung verboten. Sie haben jedoch eine Umwandlung in eine Gehölzfläche beantragt, was dazu führen soll, dass die Waldfläche nicht mehr dem Schutz des Landeswaldgesetzes unterliegt bzw. die unmittelbar angrenzende Campingnutzung zulässig bleibt.

Zu dem Genehmigungsverfahren der unteren Forstbehörde stelle ich das Einvernehmen gemäß § 11 Abs. 1 LNatSchG in Aussicht, wenn die Fläche, wie von Ihnen beschrieben, in eine Gehölzfläche umgewandelt wird.

Aus naturschutzfachlicher Sicht halte ich eine Abschirmung des Campingplatzes zur B 76 durch eine Gehölzfläche für geboten. Die Umwandlung in eine Gehölzfläche wäre noch mit den Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist nicht erforderlich.

Parallel zum Antrag auf Waldumwandlung ist nach Abschluss des B-Planverfahrens ein Antrag auf Ausnahme von der LSG-Verordnung (§ 6 der Verordnung) bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Die Inhalte der Umwandlung in eine Gehölzfläche, z.B. Artenauswahl und Pflanzgröße bei einer Neuanpflanzung von Gehölzen ist vorher mit mir abzustimmen. Sie werden dann eine gesonderte Ausnahme nach dem Naturschutzrecht erhalten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Gez. Angelika Bartsch -per E-Mail-

| | | | | |
|------------------------|---|--|---|---|
| Fachdienst Naturschutz | Kreishaus Lübecker Straße 41 23701 Eutin Telefon: 04521-788-0 Telefax: 04521-788-600 e-mail: info@kreis-oh.de Internet: www.kreis-oh.de | Beratung für Bürgerinnen und Bürger Tel.: 04521/788-438 | Besuchszeiten nach Vereinbarung sowie Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr | Bankverbindung Sparkasse Ostholstein BLZ 213 522 40 Kto.-Nr. 7 401 |
|------------------------|---|--|---|---|

KREIS OSTHOLSTEIN

Der Landrat
Fachdienst Bauordnung

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Planung: Blanck
Friedrichstr. 10a

23701 Eutin

| Aktenzeichen | Auskunft erteilt | Zimmer | Telefon | Datum |
|---------------|------------------|--------|---------------|------------|
| 02572-13-44 / | Herr Engel | 322 | 04521-788-349 | 06.08.2013 |

Vorhaben:
Antrag auf Befreiung nach § 24 LWaldG, hier: Unterschreitung des
Waldabstandes "Campingplatz Waldesruh"

Grundstück: Haffkrug, Camping
Gemeinde: Bürgermeister der Gemeinde Scharbeutz
Gemarkung: Haffkrug
Flur / RK:
Flurstück(e):

Betr.: Antrag auf Unterschreitung des 30 m Waldabstandes in der Gemeinde Scharbeutz, B-Plan Nr. 12 –Sch-, Campingplatz Waldesruh

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag stelle ich eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Landeswaldgesetz unter folgenden Bedingungen in Aussicht:

1. Die 20 m Breite Grünfläche zwischen Wald und Sondergebiet im westlichen Bereich ist von Gehölzen freizuhalten und mindestens 1 mal jährlich zu mähen. Im 30 m Waldabstand ist offenes Feuer nicht zulässig und betrieblich zu unterbinden (z.B. in der Platzordnung aufzunehmen und zu kontrollieren).
2. Die baulichen Anlagen, die den Waldabstand von 30 m im südlichen Bereich unterschreiten, müssen mindestens feuerhemmend gemäß DIN 4102 mit harter Bedachung ausgeführt werden. Eine brandstige Nutzung wie Lagerräume oder Werkstätten ist nicht Inhalt der Inaussichtstellung.

Die beiliegende Planzeichnung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Diese In-Aussichtstellung ist der Begründung zum B-Plan Nr. 12 –Sch- der Gemeinde Scharbeutz beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Engel

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521-788-0
Telefax: 04521-788-597
e-mail: h.engel@kreis-oh.de

Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger
Tel.: 04521-788-438

Besuchzeiten nach
Vereinbarung sowie
Mi. 13.30-16.00 Uhr
Fr. 08.00-12.30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
BLZ 213 522 40
Kto.-Nr. 7.401

K R E I S O S T H O L S T E I N

Der Landrat

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Herrn
Wolfgang Fischer
Campingplatz „Waldesruh“
23683 Haffkrug

Fachdienst
Naturschutz



Geschäftszeichen
Az. 6.21-551-044

Auskunft erteilt
Frau Bartsch
e-mail: a.bartsch@kreis-oh.de

Telefon
04521-788-859
Fax: 04521-788 96 859

Datum
23.10.2012

Verlegung eines Entwässerungsgrabens auf dem Campingplatz „Waldesruh“

Antrag des Planungsbüros planung:blank vom 29.08.2012

Genehmigungsbescheid

Sehr geehrter Herr Fischer,

hiermit erteile ich Ihnen die naturschutzrechtliche Genehmigung zur Durchführung des beantragten Vorhabens.

Rechtsgrundlage für diese Genehmigung bilden §§ 14, 15 und 17 Abs. 3 BNatSchG¹ in Verbindung mit § 11 Abs. 3 LNatSchG² und § 4 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZVO³).

Die Arbeiten sind entsprechend den eingereichten Planunterlagen durchzuführen. Jede Abweichung von diesen Unterlagen und den von mir vorgenommenen Änderungen sowie vom Inhalt des Bescheides bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

Die beiliegenden Planunterlagen in Text und Karte sind einschl. der in "grün" vorgenommenen Änderungen und Eintragungen Bestandteil dieser Genehmigung.

Hierbei handelt es sich um folgende Unterlagen:

- Antragsschreiben des Planungsbüro's Blanck

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)

² Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Sch.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225)

³ Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZVO) vom 1.04.2007 (GVOBl. S-H Seite 227), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23.06.2011 (GVOBl. Schl.-H Seite 232)

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521-788-0
Telefax: 04521-788-600
e-mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger
Tel.: 04521/788-438

Besuchszeiten nach
Vereinbarung sowie
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
BLZ 213 522 40
Kto.-Nr. 7 401

- 2 -

- Übersichtsplan Verbandsgewässer
- Kopie des Entwurfs des B-Planes Nr. 12 –Sch- der Gemeinde Scharbeutz
- Höhenplan i. M. 1:500

Bedingung:

Diese Genehmigung wird erst wirksam, wenn der B-Plan rechtskräftig ist.

Befristung:

Diese Genehmigung ist bis zum **14.03.2014** befristet.

Auflagen:

1. Das Ablagern von Bauschutt sowie Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in dem Graben ist nicht gestattet. Sie sind verpflichtet, Abfälle, die in dem Graben vorhanden sind, unaufgefordert ordnungsgemäß zu entfernen.
2. Als Ausgleich für die Grabenverfüllung ist im südöstlichen Bereich des Campingplatzes ein offener Graben mit einer Länge von 77 m in der Breite des vorhandenen Grabens neu anzulegen. Die östliche Böschung dieses Grabens ist flach auszubilden (Neigungsverhältnis 1:3).
3. Die grünordnerischen Festsetzungen des B-Planes Nr. 12 sind zu beachten.
4. Die Baumaßnahmen sind bis zum **14.03.2014** abzuschließen.

Ordnungswidrigkeit

Bei Nichtbefolgung der mit dieser Genehmigung verbundenen Auflagen kann gem. § 57 Abs. 1 Nr. 22 LNatSchG ein Ordnungswidrigkeitenverfahren bei meiner Bußgeldstelle gegen Sie eingeleitet werden.

Hinweise

Ich bitte zu beachten, dass gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 27 a LNatschG in der Zeit von 15.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres keine Bäume gefällt werden dürfen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit.

Ich verweise auf die Festsetzungen in der DIN 18 920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, hier besonders auf Punkt 3.9.1.

Begründung:

Die beantragte Verlegung eines Entwässerungsgrabens stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG dar, weil hierdurch ein vorhandener offener Graben als Lebensraum für die dort angepasste Tier- und Pflanzenwelt zugeschüttet wird und gemäß B-Plan überbaut werden soll.

Damit wird die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen so verändert, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können.

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521-788-0
Telefax: 04521-788-600
e-mail: info@kreis-oh.de
Internet:www.kreis-oh.de

Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger
Tel.: 04521/788-438

Besuchszeiten nach
Vereinbarung sowie
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
BLZ 213 522 40
Kto.-Nr. 7 401

- 3 -

Die Maßnahme ergibt sich aus den Festsetzungen des B-Planes Nr. 12 –Sch- der Gemeinde Scharbeutz, der jedoch noch keine Rechtskraft erreicht hat.

Gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 3 LNatSchG bedarf der Eingriff einer Genehmigung.

Im Rahmen meines Genehmigungsverfahrens habe ich die untere Wasserbehörde in meinem Hause beteiligt. Bei dem Graben handelt es sich nicht um ein Gewässer gemäß Wasserhaushaltsgesetz, sondern um einen Graben gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 Landeswassergesetz, der nur Entwässerungsfunktion für Ihr Grundstück erfüllt. Aus der Sicht der Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Umlegung dieses Entwässerungsgrabens.

Gemäß § 15 BNatSchG hat derjenige, der in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Er hat unvermeidbare Beeinträchtigungen in einer zu bestimmenden Frist so auszugleichen oder zu kompensieren, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Nach den Ausführungen im Antrag soll ein neuer Graben im südöstlichen Bereich des Campingplatzes angelegt werden. Durch die Auflagen in diesem Bescheid ist eine naturnahe Gestaltung und die zeitnahe Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme sichergestellt.

Gebühren:

Gemäß Tarifstelle 14.1.5 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren⁴ wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **262,50 €** festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe der AO Nr.: *20026597, 126981* auf das Konto der Kreiskasse bei der Sparkasse Holstein, BLZ: 213 522 40, Konto-Nr. 7401.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Gebührenfestsetzung können Sie selbständig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch anfechten, der ebenfalls schriftlich beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder zur Niederschrift einzulegen wäre.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:



Bartsch

⁴ Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 383)

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521-788-0
Telefax: 04521-788-600
e-mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger
Tel.: 04521/788-438

Besuchszeiten nach
Vereinbarung sowie
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.30-15.30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
BLZ 213 522 40
Kto.-Nr. 7 401

Nutzungs- und Betreiberkonzept des Campingplatzes Waldesruh

Der Campingplatz Waldesruh, in 23683 Scharbeutz, verfügt derzeit über insgesamt 250 Stellplätze für Wohnwagen und Zelte. Von den Standplätzen sind 150 durch Dauercamper belegt und 96 Stellplätze stehen Touristkämpfern mit eigenem Wohnwagen bzw. Zelt zur Verfügung. Für Camper ohne eigenen Wohnwagen stehen derzeit vier Mietwohnwagen bereit.

In den letzten Jahren ist, wie auf den meisten Campingplätzen in Schleswig-Holstein, die Anzahl der Dauercamper zurückgegangen. Im Jahr 1992 verzeichnete der Campingplatz Waldesruh noch 210 Dauercamper, welche sich in den letzten Jahren insbesondere aufgrund ihres Alters von dem Platz zurückgezogen haben. Dieses entspricht einem Verlust von fast 30 % an fest vermieteten Standplätzen mit entsprechenden wirtschaftlichen Verlusten für den Campingplatz. Von einem weiteren Rückgang an Dauercampnern aufgrund einer Überalterung kann ausgegangen werden.

Eine positive Entwicklung gab es im gleichen Zeitraum bei der Nachfrage nach Mietunterkünften. Derzeit kann die Nachfrage nach dieser Form von Unterkünften nur sehr unbefriedigend erfüllt werden. Der geplante Bau- und der Betrieb von 25 Campinghütten soll das Angebot auf dem Campingplatz steigern und eine Befriedigung der Nachfragesituation ermöglichen. Insbesondere für Gäste, die über keinen eigenen Wohnwagen verfügen oder nur auf der Durchreise sind und für eine Übernachtung kein Zelt aufstellen wollen soll das neue Angebot bereitgestellt werden. Die Campinghütten stehen dabei ausschließlich einem wechselnden Personenkreis zur Verfügung und werden zusammen mit dem Campingplatz verwaltet. Für Dauercamper stehen weiterhin nur Standplätze zur Verfügung. Flankierende Maßnahmen, wie die Errichtung eines Hallenbads und die bauliche Aufwertung von Bestandsgebäude bzw. Abriss und Neubau vorhandener Gebäude, sollen das Angebot auf dem Campingplatz an die neue Nachfragesituation im Tourismussektor anpassen.

Haffkrug, 19.04.2013